

## **Leitfaden Familienferien Sommeraktion 2021**

Februar 2021

Eine Initiative von Frau Ministerin Anne Spiegel in Kooperation mit den rheinland-pfälzischen Familienferienstätten, Jugendherbergen und Wohlfahrtsverbänden

### **1. Worum geht es bei der Familienferien Sommeraktion?**

Die Familienferien Sommeraktion ist ein Gemeinschaftsprojekt des Landes mit den gemeinnützigen Familienferienstätten, den Jugendherbergen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Gemeinsam erlebte Freizeit von Eltern und Kindern fördert das gegenseitige Verständnis, Vertrauen und den Zusammenhalt in der Familie und gibt den Eltern Gelegenheit, sich abseits vom Alltagsstress intensiv mit ihren Kindern zu beschäftigen, sich mit anderen Familien auszutauschen und neue Impulse für das Familienleben aufzunehmen. Obwohl das Land und andere Stellen Familienferien in Familienferienstätten und Jugendherbergen regelhaft fördern, gibt es dennoch nicht wenige Familien, die sich noch nie oder schon lange nicht mehr einen Familienurlaub leisten konnten. Darüber hinaus gibt es Familien in besonders belastenden Lebenssituationen etwa nach einer Flucht aus ihrer Heimat, die sich besonderen Herausforderungen gegenübersehen. Gerade für sie wäre Entspannung und „Auftanken“ wichtig, um neue Kraft zu schöpfen und die Selbsthilfekompetenzen zu stärken. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass ein solcher Ausgleich von den betroffenen Familien ganz besonders dringend benötigt wird.

### **2. Worin besteht das Angebot?**

Auch in diesem Jahr wird für Familien mit einem geringen Einkommen die Möglichkeit bestehen, in den Sommerferien und der unmittelbaren Zeit danach unentgeltlich eine Woche Urlaub mit der ganzen Familie in einer Familienferienstätte (siehe auch I.) oder einer Jugendherberge (siehe auch II.) zu machen. Familienferienstätten und Jugendherbergen sind besonders auf Familien eingestellt und Einrichtungen in landschaftlich schönen Gebieten, in denen die Gemeinschaft mit anderen Familien, Angebote für Freizeit und Bildung und Kinderbetreuung üblich sind. Familien können sich vorher genau über die jeweilige Einrichtung informieren. Die Einhaltung der entsprechenden Corona-Regeln wird selbstverständlich gewährleistet.

### **3. Wer finanziert die Aktion?**

Die Familienferienstätten sowie die Jugendherbergen stellen freiwillig die Plätze zur Verfügung. Die Familienferienstätten erhalten vom Land den üblichen Familienferienzuschuss (siehe Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Familienerholung vom 18.12.2000) und tragen ansonsten die Kosten selbst. Das Land steuert allerdings einen Betrag zur Finanzierung der Kosten für Betreuung, Freizeitangebote und Animation (in besonders schwierig gelagerten Fällen auch Fahrtkosten unmittelbar an die Familien) bei. Die Wohlfahrtsverbände und ihre sozialen Dienste übernehmen unentgeltlich die Vermittlung und Begleitung der von ihnen ausgewählten Familien.

Bereits zum zweiten Mal beteiligt sich auch DB Regio an der Familienferien Sommeraktion. Den Familien wird jeweils ein kostenloses RLP-Ticket zur Verfügung gestellt.

Eine abschließende Abrechnung für die tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Familienerholung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **4. Welche Familien kommen in den Genuss der Aktion?**

Primär berücksichtigt werden Mehr-Kinderfamilien sowie Alleinerziehende (bereits mit einem Kind) mit einem geringen Einkommen, die schon seit längerem (mindestens seit 2 Jahren) keinen Urlaub erlebt haben und auch in diesem Jahr sich keinen leisten können. Bei Flüchtlingsfamilien soll es sich um solche mit Aufenthaltsstatus handeln.

Die Vermittlungsstelle überzeugt sich davon, dass die von ihr ausgewählte Familie einen Familienurlaub besonders dringend nötig hat.

Die Familien müssen ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

In Fällen besonderer Notsituation können auch entsprechende Ein-Kind-Familien dieses Angebot nutzen, sofern dies von der betreuenden Vermittlungsstelle ausdrücklich bestätigt wird.

Familien, die schon einmal an einer Familienferien Sommeraktion teilgenommen haben, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen noch einmal in Betracht kommen.

## I. Urlaub in Familienferienstätten

### 1. Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Um in jedem Fall die für die allgemeine Familienferienförderung im Landeshaushalt eingestellten Mittel als Finanzierungsanteil für die Familienferien Sommeraktion einsetzen zu können, ist für Aufenthalte in Familienferienstätten darauf zu achten, dass bei jeder Familie die Fördervoraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Familienerholung in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage) vorliegen. Hiernach gelten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Grundsätzlich soll die **Förderstufe B** nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Familienerholung in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage) gelten. Im begründeten Einzelfall kann die Einkommensgrenze um maximal 10 v.H. überschritten werden.

- Als Einkommen der Familie werden berücksichtigt die **Einkünfte der Eltern und ihrer kindergeldberechtigten Kinder**. Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert sind grundsätzlich **alle** Einnahmen zugrunde zu legen.

Von dem Einkommen sind abzuziehen:

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zur öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- steuerliche Entlastung für Schwerbeschädigte
- gesetzliche vorgeschriebene Unterhaltsleistungen an nicht zur Familie gehörende Kinder
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Nicht zu den Einnahmen zählen:

- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Basiselterngeld sowie die auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen (z.B. Mutterschaftsgeld) bis zu einem Betrag von insgesamt 300 € im Monat; bei Elterngeld Plus bis zu 150 €. Diese Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder
- Pflegegeld und vergleichbare Leistungen für Pflegekinder
- Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung
- besondere Leistungen für Schwerbehinderte einschließlich steuerlicher Entlastungen.

- Der Einkommensnachweis entfällt, wenn durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachgewiesen wird, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:
  - laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
  - Arbeitslosengeld II
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

## **2. Wer vermittelt die Plätze? Wohin muss ich mich wenden?**

Die Vermittlung der infrage kommenden Familien **in Familienferienstätten** wird wie folgt vorgenommen:

- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz (für die evangelischen Familienferienstätten)
- Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft Rheinland-Pfalz
- Naturfreunde Rheinland-Pfalz (für die paritätischen Familienferienstätten)
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt -

## **3. Zuständigkeit**

Anträge sind zu richten an das  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Landesjugendamt  
76825 Landau  
Tel.: 06341/26-267.

***Wir weisen darauf hin, dass auf dem Antrag zur Gewährung eines Zuschusses für die Familienferien Sommeraktion die vermittelnde Beratungsstelle für eventuelle Nachfragen vermerkt sein sollte.***

## **II. Urlaub in Jugendherbergen**

### **1. Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?**

Es sind keine konkreten Einkommensgrenzen zu beachten. Generell soll von den Vermittlerinnen in den Beratungsstellen darauf geachtet werden, dass Familien, die es sich aus eigener Kraft nicht leisten können, ein Urlaub ermöglicht wird. Dazu zählen z.B. Geringverdiener, Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz etc. Die letztliche Entscheidung liegt im Ermessen der Beraterinnen und Berater.

### **2. Wer vermittelt die Plätze? Wohin muss ich mich wenden?**

Plätze können von Beratungskräften aus den Bereichen Familienberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Jugendhilfe, Allgemeine Sozialberatung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung vermittelt werden, die Familien bereits seit längerer Zeit, die für einen Urlaub in einer Jugendherberge in Frage kommen, beraten und begleiten. Voraussetzung ist, dass die Beratungsstelle einem Wohlfahrtsverband (AWO, Caritas, Diakonie, Parität, Rotes Kreuz) angehört. Jedem Verband ist ein Kontingent an Plätzen zugeteilt.

### **3. Zuständigkeit:**

Die Beratungsstellen erhalten die Anzahl der zu vermittelnden Plätze über die jeweiligen Spitzenverbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.. Seitens der LIGA erfolgt die Meldung an die Jugendherbergen und wird die Einladung an die Familien vorgenommen.

***Die Beratungsstellen können mit der Vermittlung von Familien in Jugendherbergen beginnen, sobald sie die Mitteilung über die zur Verfügung stehenden Plätze von ihrem jeweils zuständigen Spitzenverband erhalten haben.***